

Grundsätze für die zusätzliche kulturwirtschaftliche Filmförderung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2018

1. Rechtliche Grundlagen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern (Staatskanzlei) gewährt einmalig im Jahr 2018 nach Maßgabe dieser Grundsätze, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 44 Abs. 1 LHO zusätzliche Zuwendungen für die kulturwirtschaftliche Filmförderung. Diese zusätzlichen Mittel werden ausschließlich als Produktionsförderung gewährt. Die Abwicklung erfolgt durch den Mecklenburg-Vorpommern Film e.V. im Filmbüro MV.

2. Ziel der Förderung

Mit der kulturwirtschaftlichen Filmförderung im Jahr 2018 sollen

- a. die qualitative und quantitative Weiterentwicklung der Filmkultur und der Filmkulturwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern unterstützt und
- b. die Möglichkeiten von in Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Herstellern von Filmen verbessert werden, bestehende Finanzierungs- und Förderstrukturen auf nationaler und europäischer Ebene zu nutzen.

3. Begriffsbestimmungen

- a. Filme im Sinne dieser Richtlinie sind solche Filme, die für die öffentliche Vorführung in Kinos in der Bundesrepublik Deutschland oder in Ausnahmefällen im Fernsehen sowie auf anderen Verbreitungswegen, insbesondere online, bestimmt und geeignet sind, ihren Schwerpunkt im filmkünstlerischen Ausdruck und Anspruch haben und die nicht überwiegend werblichen Charakter tragen oder werblichen Zwecken dienen.
- b. Produzent oder Hersteller ist, wer die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt.
- c. Als in Mecklenburg-Vorpommern ansässig gilt, wer in Mecklenburg-Vorpommern einen Geschäftssitz hat und Mitglied einer IHK in Mecklenburg-Vorpommern ist oder steuerlich in Mecklenburg-Vorpommern geführt wird.
- d. Als Regionaleffekt wird das Verhältnis zwischen ausgereicherter Förderung und projektbezogenen Ausgaben in Mecklenburg-Vorpommern bezeichnet. Mit dem Regionaleffekt soll gewährleistet werden, dass ein Anteil der Herstellungskosten unmittelbar der Wirtschaft Mecklenburg-Vorpommerns zugutekommt, dabei soll nach Möglichkeit ein erheblicher Teil als Filmbrancheneffekt für branchenspezifische Leistungen ausgegeben werden.

4. Gegenstand, Höhe und Ausreichung der Förderung

- a. Für die Herstellung von programmfüllenden Filmen sowie in Fällen von herausgehobener kulturwirtschaftlicher Bedeutung auch von sonstigen audiovisuellen Medien, können unter Berücksichtigung der künstlerischen Qualität und des Filmbrancheneffekts für Mecklenburg-Vorpommern Förderungen von bis zu 50% der Kosten des Projekts, maximal jedoch 150.000 EUR für ein einzelnes Projekt vergeben werden.
- b. Projekte, die von Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen mitfinanziert werden oder mit denen eine akademische Leistung erbracht wird, sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

- c. Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss an den Mecklenburg-Vorpommern Film e.V. (Filmbüro Mecklenburg-Vorpommern) gewährt, der die Projektmittel an die Antragsteller weiterleitet.
- d. Die Förderung wird an die Antragsteller durch den Mecklenburg-Vorpommern Film e.V. (Filmbüro Mecklenburg-Vorpommern) im Wege der Anteils- oder Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgereicht.
- e. Die Fördersumme und Anzahl der durch den Mecklenburg-Vorpommern Film e.V. zu fördernden Projekte hängt von den im Jahr 2018 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ab.
- f. Die Förderung wird in drei Raten ausgezahlt: 50% am ersten Drehtag und bei Nachweis der Geschlossenheit der Gesamtfinanzierung, 30% bei Fertigstellung des Films sowie 20% nach Prüfung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Schlussabrechnung.
- g. Eine projektbezogene Kombination der kulturwirtschaftlichen Filmförderung mit der Förderung aus Mitteln der kulturellen Filmförderung Mecklenburg-Vorpommern ist im Einzelfall möglich.

5. Antragsberechtigung

- a. Antragsberechtigt sind gemäß Ziffer 3 dieser Grundsätze in Mecklenburg-Vorpommern ansässige Filmhersteller. Außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern ansässige Filmhersteller können als Antragsteller zugelassen werden, wenn mit dem Filmprojekt ein herausragender kulturwirtschaftlicher Beitrag für das Land Mecklenburg-Vorpommern geleistet wird.
- b. Erfüllen im Falle einer Koproduktion mehrere Hersteller die Bewilligungsvoraussetzung, kann der Antrag nur von einem Hersteller gestellt werden.

6. Antragstellung

- a. Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:
 - eine Beschreibung von Inhalt und Form des Films auf maximal 10 Seiten;
 - den Zeitplan zur Fertigstellung
 - eine Aufstellung der Kosten in branchenüblicher Form, möglichst dem Kalkulationsschema der FFA, mit ausgewiesenem Regionaleffekt
 - ein Finanzierungsplan mit Angabe der beantragten Fördersumme sowie Nachweisen zu den weiteren Positionen des Finanzierungsplans (soweit möglich);
 - eine Erläuterung des Mecklenburg-Vorpommern-Bezugs gemäß Ziffer 5a dieser Grundsätze; die Erklärung, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Originalstoff handelt, bzw. falls eine literarische Vorlage benutzt wurde welche, und Angaben zur rechtlichen Situation;
 - die Erklärung, ob und ggf. wo das Vorhaben noch zur Förderung eingereicht wurde oder werden soll sowie einen Sachstand hierzu;
 - eine Selbstverpflichtungserklärung zur nachhaltigen, ressourcenschonenden Filmproduktion nach dem Muster der Anlage 8 zur Richtlinie des BKM „Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland“;
 - im Falle einer Produktionsfirma: den Nachweis der Registereintragung der Produktionsfirma, ausgestellt von einer Industrie- und Handelskammer oder ein entsprechendes Dokument im Falle einer ausländischen Firma, einschließlich Daten zur Identität der Firma und zu ihrem Geschäftszweck, sowie zur Vertretungsbefugnis;
 - eine Filmographie über die von der Produktionsfirma hergestellten audiovisuellen Produktionen;
 - das Drehbuch für den Film;
 - die künstlerische Vita des Regisseurs (Filmographie);

- sofern vorhanden: die Stabliste und die Besetzungsliste des Films, möglichst mit der Bestätigung der Schauspieler oder ihrer Vertretung/Agentur, sowie der Vertrag über die Vertriebs- oder Fernsehübertragungsrechte;
 - ein Auswertungskonzept.
- b. Der Antrag ist bis zum 21. September 2018 an den Mecklenburg-Vorpommern Film e.V. (Filmbüro Mecklenburg-Vorpommern), Bürgermeister-Haupt-Str. 51, 23966 Wismar, zu richten (<https://www.filmbuero-mv.de/de/filmfoerderung>).
 - c. Der Drehbeginn darf nicht vor Erteilung des Bewilligungsbescheides liegen.

7. Auswahlverfahren

- a. Die Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern beruft für die Entscheidung über die Anträge im Rahmen der zusätzlichen kulturwirtschaftlichen Filmförderung im Jahr 2018 sachverständige Persönlichkeiten in eine Jury.
- b. Die Jury besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Staatskanzlei MV, der Filmland MV gGmbH, dem Filmbüro MV, dem NDR Landesfunkhaus MV und dem Berufsverband der Film- und Medienproduzenten MV vorgeschlagen werden.
- c. Die Jury beurteilt bei ihrer Entscheidung das Vorliegen der Voraussetzungen der Förderung, insbesondere die künstlerische und kulturwirtschaftliche Qualität nach den Kriterien und Zielen dieser Grundsätze, sowie den erwartbaren Effekt für die Filmbranche in Mecklenburg-Vorpommern.
- d. Die Jurymitglieder sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

8. Pflichten des Förderungsempfängers während und nach der Förderung

- a. Förderungsempfänger ist der Antragsteller.
- b. Der Förderungsempfänger (Letztempfänger/in) hat zu versichern, dass er das wirtschaftliche Risiko bei der Herstellung des Films trägt. Der Förderungsempfänger haftet für die sachgemäße Verwendung der Fördermittel.
- c. Bei der Planung und Durchführung des Projekts sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der nachhaltigen Produktion zu beachten.
- d. Der Nachweis der Geschlossenheit der Finanzierung ist bei in Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Förderungsempfängern innerhalb von 12 Monaten, im Übrigen innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung vorzulegen.
- e. Vom Förderungsempfänger ist ein Regionaleffekt in Höhe von mindestens 100% der beantragten Fördersumme nachzuweisen.
- f. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung oder des Darlehens entgegenstehen oder für eine etwaige Rückforderung erheblich sind.
- g. Im Falle der Festbetragsfinanzierung bedürfen ab dem Zeitpunkt der Bewilligung Abweichungen bei den Projektkosten von 10% und mehr der Zustimmung des Fördermittelausreichers (Filmbüro MV).
- h. Der Förderungsempfänger hat eine Schlussabrechnung sowie einen Sachbericht vorzulegen, der bei Förderungen über 25.000 EUR von einer filmkundigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wird; über das Ergebnis wird ein Gutachten erstellt. Die Prüfung wird durch die ausreichende Stelle (Filmbüro MV) beauftragt und mit bis zu 3% durch Einbehalt aus der Schlussrate durch den Antragsteller finanziert. Die Kosten der Prüfung sind eine anerkennungsfähige Kalkulationsposition.
- i. Jeder geförderte Film muss im Abspann, sowie, falls andere Finanzierungspartner im Vorspann genannt werden, auch in diesem, den folgenden Hinweis tragen: „Gefördert von der kulturwirtschaftlichen Filmförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern“. Der Förderungsempfänger hat in Werbung und Presse sowie beim Einsatz auf Festivals und Wettbewerben in angemessener Weise auf die Förderung des Projektes hinzuweisen.

- j. Der Förderungsempfänger hat Materialien (Trailer und Pressematerial mit druckfähigen Fotos) des geförderten Projektes für die Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.
- k. Der Förderung wird unentgeltlich eine technisch einwandfreie Kopie im Originalvorführformat der geförderten Produktion zur Archivierung durch das Landesfilmarchiv Mecklenburg-Vorpommern übereignet.